

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Vereinigung einzelner Kompagnien der Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. in ein gemeinsames Bataillon.

(Vom 23. Februar 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß das der Infanterie-Brigade Nr. 28 der gegenwärtigen Armeeeintheilung zugetheilte, aus den Einzelkompagnien

Nr. 2 und 3 des Kantons Schaffhausen,
" 4 " 5 " " Appenzell A. Rh.,
" 16 " 17 " " Basel-Stadt

kombinirte Bataillon als solches nur verwendbar ist, wenn ihm ein Stab und das nöthige Material gegeben wird;

nach Einsicht der Zustimmungen der beteiligten Kantone Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Basel-Stadt, gemeinsam und nach einem gewissen Turnus den Bataillonsstab zu bestellen und das nöthige Material anzuschaffen;

auf den Vortrag des schweiz. Militärdepartements,

beschließt:

1. Das aus den Einzelkompagnien Nr. 2 und 3 des Kantons Schaffhausen, Nr. 4 und 5 des Kantons Appenzell A. Rh. und Nr. 16 und 17 des Kantons Basel-Stadt kombinirte und der 28. Brigade der

gegenwärtigen Armeeeintheilung zugetheilte Infanteriebataillon erhält, sobald es in den aktiven Dienst berufen wird, die Nr. 126.

2. Die erwähnten Kantone haben nach ihren abgegebenen Erklärungen folgende Leistungen zu übernehmen:

I. Bataillonsstab.

Die Stellen des Bataillonskommandanten, des Majors und des Admajors werden unter den Kantonen abwechselungsweise so besetzt, daß Basel=Stadt zuerst den Kommandanten, Schaffhausen den Major und Appenzell A. Rh. den Admajor stellt. Tritt der Kommandant von Basel=Stadt aus, so ist das Vorschlagsrecht für diese Stelle an Schaffhausen, dann an Appenzell A. Rh. Bei den übrigen Graden findet ein Turnus in gleicher Reihenfolge statt.

Die übrigen Stellen im Bataillonsstab werden folgendermaßen besetzt:

	von Basel=Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh.		
Quartiermeister	1	—	—
Fähnrich	—	—	1
Feldprediger	1	—	—
Bataillonsarzt	—	1	—
Unterärzte	1	—	1
Adjutantunteroffizier	—	—	1
Stabsfourier	1	—	—
Lambourmajors	1	—	—
Waffenunteroffizier	—	—	1
Wagenmeister	—	1	—
Büchsenmacher	1	—	1
Schneider	—	—	1
Schuster	—	—	1
Profos	—	1	—

Den Kantonen ist gestattet, für das in den Stab gestellte Personal den Etat ihrer Kompagnien, wenn nöthig, geringer zu stellen.

II. Material.

Der Fourgon wird von Basel=Stadt geliefert. Die fünf Halbkaisons in die Linie, in die Divisionsparcs und die Depotparcs werden folgendermaßen vertheilt:

Basel=Stadt	1,
Schaffhausen	2,
Appenzell A. Rh.	2.

3. Die Bataillonsfahne liefert die Eidgenossenschaft.

4. Das eidgenössische Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

B e s c h l u ß

des

Bundesrathes, betreffend eine Konzessionsgebühr der
Nordostbahn.

(Vom 25. Februar 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Berichte des Postdepartementes vom 30. November 1860 und des Finanzdepartementes vom 3. Januar 1861, und eines Berichtes des Postdepartementes vom 25. Februar 1861 über die am 18. gleichen Monats mit der Direktion der Nordostbahn gepflogenen Unterhandlungen;

in Betracht der an die Aktionärs bezahlten Dividenden von 5 % für das Jahr 1859 und von 6 % für das Jahr 1860;

in Betracht des durch Erstellung der Eisenbahnen der Postverwaltung erwachsenen, sehr erheblichen finanziellen Nachtheils;

**Bundesrathsbeschluß, betreffend die Bereinigung einzelner Kompagnien der Kantone
Basel-Stadt, Schaffhausen und Appenzell A. Rh. in ein gemeinsames Bataillon. (Vom 23.
Februar 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1861
Date	
Data	
Seite	251-253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 306

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.